

Paper-ID: VGI\_191112



## Zur Einbücherung des öffentlichen Gutes

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **9** (2), S. 61–63

1911

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{N._VGI_191112,  
Title = {Zur Einb{\u}cherung des {\o}ffentlichen Gutes},  
Author = {N., N.},  
Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {61--63},  
Number = {2},  
Year = {1911},  
Volume = {9}  
}
```



tunnels der Gotthardbahn, Zürich 1880. Absteckung der Achse des Gotthardtunnels, 1880. Basis-Apparat des General Ibannez und die Aarburger Basismessung, 1881.

Dingler's Polytechnisches Journal: Praktische Form des Haarhygrometers, 1877.

Jahrbuch des Schweizerischen Alpenklubs: Barometrische Höhenmessungen mit Berücksichtigung des Hochgebirges, Zürich 1878.

Organ zur Fortschritte des Eisenbahnwesens: Fortschritte und Bedeutung der Geodäsie beim Eisenbahnbau, Wiesbaden 1905. D.

## Zur Einbücherung des öffentlichen Gutes.

Über den Stand dieser für die Führung des Katasters wichtigen Angelegenheit wurde Seite 49 bis 54, dann 86 bis 88 und 90 des VIII. Jahrganges (1910) der vorliegenden Zeitschrift berichtet.

Beim Wiederzusammentritte des n.-ö. Landtages der verfloffenen Session unterbreitete der Landesauschuß folgenden Bericht:

«Der Herr Abgeordnete Viktor Silberer hat in der zweiten Sitzung der I. Session der X. Wahlperiode (9. Jänner 1909) den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Eintragung des öffentlichen Gutes in das allgemeine Grundbuch, gestellt; der hohe Landtag hat in der achten Sitzung der I. Session der X. Wahlperiode vom 18. Jänner 1909 den bezüglichen Gesetzentwurf genehmigt und den Landesauschuß beauftragt, für denselben die Allerhöchste Sanktion zu erwirken.

Nach der anher gelangten Note der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. September 1910, Z. VI-450/3, haben Se. k. u. k. Allerhöchste Majestät dem genannten Gesetzentwurfe die Allerhöchste Sanktion aus nachstehenden Gründen nicht zu erteilen geruht:

«Der vom nieder österreichischen Landtage beschlossene Gesetzentwurf verordnet die Eintragung des öffentlichen Gutes in die Grundbücher schlechtweg, ohne hinsichtlich der Eigentumseintragung eine nach der bestehenden Rechtslage gebotene Sonderbestimmungen zu treffen, wie sie beispielsweise der letzte Absatz des § 9 des tirolischen Landesgesetzes vom 17. März 1897, L. G. Bl. Nr. 9, enthält.

Der Mangel einer derartigen Sonderbestimmung ist aber als ein wesentlicher aus dem Grunde anzusehen, weil es bei den wichtigsten Gattungen des öffentlichen Gutes, namentlich bei Ortsräumen, Wegen und Gewässern, derzeit noch an einer gesetzlichen Regelung ihrer Eigentumsverhältnisse mangelt und daher den Gerichten bei Eintragung des öffentlichen Gutes in das Grundbuch die materiell rechtlichen Grundlagen für die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse fehlen würden.

Ein weiteres Bedenken liegt auf finanziellem Gebiete. In Tirol und Vorarlberg werden die Erhebungen für das öffentliche und Privatgut bei der An-

legung der neuen Grundbücher gemeinsam vorgenommen.\*) Die Einbeziehung des öffentlichen Gutes bringt zwar für die Erhebungen manche Erschwerungen mit sich, der Aufwand für die Grundbuchanlegung steigert sich aber dadurch nicht.

Anders wäre es im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, wo das Verfahren wegen nachträglicher Verbücherung des öffentlichen Gutes abgesondert von der längst beendeten Grundbuchsanlegung durchgeführt werden müßte. Die Verbücherung würde sowohl die Gerichte als auch die zur Mitwirkung berufenen Verwaltungsbehörden in nicht unerheblichem Maße in Anspruch nehmen, möglicherweise Personalvermehrungen und Reisebewegungen der Beamten erfordern, die mit größeren Kosten verbunden wären.\*\*)

Darüber, wie diese Kosten gedeckt werden sollen, fehlt im Gesetzentwurfe jede Bestimmung.

Schließlich erweist sich die Anordnung, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88. sinngemäße Anwendung zu finden haben, als entbehrlich, denn § 37 dieses Gesetzes ordnet ohnedies an, daß die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sinngemäß anzuwenden sind, wenn, wie hier ein Grundbuch durch Eintragung einer Liegenschaft zu ergänzen ist, die noch in keinem Grundbuche eingetragen war.

Schließlich hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in der angeführten Note, über Auftrag des k. k. Justizministeriums den Landesausschuß ersucht, von dieser Allerhöchsten Entschließung und ihren Gründen dem hohen Landtage Mitteilung zu machen.

Infolgedessen erlaubt sich der Landesausschuß diesen Bericht dem hohen Landtage zur geneigten Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Wien, am 1. Oktober 1910.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß, dem dieser Bericht zur Vorberatung vorlag, konnte, wenn er nicht wollte, daß alle bisher unternommenen Schritte im Sande verlaufen, der einfachen Kenntnißnahme nicht zustimmen und beantragte daher folgendes:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landesausschusses über die Nichtsanktionierung des mit Landtagsbeschluß vom 18. Jänner 1909 genehmigten Gesetzentwurfes, betreffend die Eintragung des öffentlichen Gutes in das allgemeine Grundbuch, wird zur Kenntnis genommen.

2. In der Erwägung, daß die Einbücherung des öffentlichen Gutes eine außerordentlich dringliche Angelegenheit ist, deren endliche Durch-

\*) Daran, daß dies nicht auch in anderen Kronländern geschah, ist die im Jahre 1874 und noch später vorherrschende Rechtsanschauung im Justizministerium schuld (Seite 52, 8. Absatz von oben, dieser Zeitschrift), weil man sich dort bis zur Erlassung des tirolischen Gesetzes mit aller Macht gegen die Einbücherung einsetzte zum größten Nachteile eines geordneten Grundbuches

\*\*\*) Wenn, wie schon im Antrage vom 9. Jänner 1909 (Seite 53, vierter Absatz von oben, dieser Zeitschrift) betont wurde, die Einbücherung auf einen Zeitraum von etwa 10 Jahren verteilt wird, ist nicht einzusehen, wieso erhebliche Kosten entstehen können, insoferne anlässlich passender Gelegenheiten, als Verlassenschaftsabhandlungen etc. etc. etwa erforderliche Erhebungen gepflogen werden, umsomehr als der Großteil der Lokalerhebungen doch dem Vermessungsbeamten zufallen wird.

führung weder durch den derzeitigen Mangel materiellrechtlicher Grundlagen für die Ermittlung der Eigentumsverhältnisse, noch durch obwaltende finanzielle Bedenken auf die Dauer verzögert werden kann, wird die k. k. Regierung dringendst aufgefordert, der Regelung der in Betracht kommenden Vorfällen, sowie der Beschaffung der finanziellen Bedeckung ernstlich näher zu treten und in der nächsten Session des niederösterreichischen Landtages einen Gesetzentwurf, betreffend die Einbücherung des öffentlichen Gutes, einzubringen.

3. Der Landesausschuss wird beauftragt, der Einbücherung des öffentlichen Gutes das vollste Augenmerk zuzuwenden und zu diesem Zwecke in energischer Weise alles vorzukehren, um das erstrebte Ziel endlich zu erreichen und dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten.»

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des hohen Landtages vom 23. November 1910 vollinhaltlich angenommen, womit die Einbücherung des öffentlichen Gutes, insoweit es auf die Schaffung eines bezüglichen Gesetzes ankommt, in das letzte Stadium getreten ist.

Nach dem mitgeteilten Stande der Angelegenheit ist anzunehmen, daß das k. k. Justizministerium dem Wunsche des Landtages, in die Grundbücher Ordnung zu bringen, ehebaldigst entsprechen wird. Von der Tagesordnung kommt diese Angelegenheit nicht mehr!

## **Memorandum an das hohe Haus der Abgeordneten**

**in Angelegenheit der Einreihung der Geometer in die zweite Kategorie der Staatsbeamten nach dem Gesetzesvorschlage des Reichsratsabgeordneten Julius Prochazka vom 26. November 1910.**

In der dem hohen Abgeordnetenhause unterbreiteten Regierungsvorlage über die Dienstpragmatik für Staatsbeamte wurden die k. k. Geometer in die II. Kategorie eingereiht. Die Experten unseres Vereines, die Herren Obergeometer Franz Rauter und Zeno Dankiewicz, haben gelegentlich der vom verehrlichen Staatsangestelltenausschusse einberufenen Enquete klar und unzweideutig erwiesen, welche große moralische Schädigung und materielle Benachteiligung diese Einreihung für unseren Stand bedeutet.

Die Ursache der Einreihung der Geometer in die Kategorie II ist wohl darin zu suchen, daß das Unterrichtsministerium, als es im Jahre 1896 Abteilungen zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an den technischen Hochschulen ins Leben rief, diese in durchaus unzutreffender Weise «Geometer-Kurse» benannte, wiewohl das geodätische Lehrfach ein streng für sich abgeschlossenes, einheitliches und selbständiges Hochschulstudium bildet.

Wenn wir einen Blick auf die Studienpläne werfen, welche die den Hörern des geodätischen Lehrfaches vorgeschriebenen Disziplinen enthalten, weiters die ihnen aufgetragenen praktischen Übungen ins Auge fassen und schließlich erwägen, daß sich die Hörer außer den Prüfungen aus den einzelnen Materien am Schlusse ihres Studienganges einer strengen theoretischen und praktischen Staatsprüfung